

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung mit Geschäftsordnung des Ortsvereins Penzberg

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfaßt den Bereich der Stadt Penzberg
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Penzberg. Sein Sitz ist in 82377 Penzberg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/ die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muß über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden. Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austritts-erklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten

an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal in jedem Quartal einberufen werden. Diese Versammlung ist in der Regel öffentlich.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist grundsätzlich beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung soll in der Regel im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Parteimitglied gestellt werden.
10. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Rednerliste behandelt. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem die Möglichkeit gegeben wurde, je eine/n Redner/in für und gegen den Antrag sprechen zu lassen. Anträge auf Schluß der Debatte oder auf Schluß der Rednerliste dürfen nur von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die an der jeweiligen Aussprache nicht beteiligt waren. Diese Anträge werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung vorsehen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen und von diesem in der Einladung bekannt gemacht werden

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
der/dem Vorsitzenden,
den stellvertretenden Vorsitzenden
(2 Personen),
dem/der Kassierer(in),
dem/der Schriftführer(in),
4 Beisitzer/innen

Folgende Mitglieder sind kraft Satzung Mitglieder des Ortsvorstandes (und sind -soweit zutreffend - von der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft zu benennen):

der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Penzberg
der/die Fraktionsvorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion

je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft AsF, 60plus, AfA, JuSo sowie weiterer AGs (falls vorhanden)

Die Namen der benannten Personen sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

3. Der Partei nahestehende Personen können von der Mitgliederversammlung als beratende Teilnehmer an Vorstandssitzungen berufen werden. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Der Ortsvorstand bestellt aus seinen Mitgliedern einen Geschäftsführenden Vorstand, dem der/die Vorsitzende, beide Stellvertreter, der/die Kassier/in und der/die Schriftführer/in angehören. Die Pressearbeit ist vom Geschäftsführenden Vorstand zu leisten. Über Maßnahmen, die der geschäftsführende Vorstand trifft, ist jeweils dem Gesamtvorstand zu berichten.
5. Die ordentlichen Sitzungen sind in der Regel parteiöffentlich. Sie sollen nach Möglichkeit monatlich stattfinden. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das jedem Vorstandsmitglied mit der Einladung der nächsten Sitzung zugestellt wird.
6. Jedes Parteimitglied kann schriftlich Anträge stellen, die vom Vorstand in der nächsten Sitzung zu behandeln sind. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in der Vorstandssitzung zu begründen.
7. Anträge auf ein Parteiordnungsverfahren müssen vom Vorstand vorbehandelt werden. Bindend für

die in solchen Fällen zu fassenden Beschlüsse sind die Bestimmungen der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
die/der Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der/die Kassierer(in),
der/die Schriftführer(in),
die Beisitzer (4 Personen)
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung

beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 39 a Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Oberbayern und der Satzung des Unterbezirks Weilheim-Schongau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Penzberg am 2. April 2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Penzberg, 2. April 2003

gez. Adrian Leinweber (1. Vorsitzender)